

Übersicht: Rechtfertigende Einwilligung

Hinweis: Diese Übersicht basiert auf der herrschenden Meinung. Tatsächlich sprechen aber die besseren Gründe dafür, der Einwilligung bereits tatbestandsausschließende Wirkung beizumessen, siehe dazu KK 265 ff. der AT-Vorlesung.

Verfügbefugnis (= Dispositionsbefugnis) des Einwilligenden

- Verzicht auf den Strafrechtsschutz muss überhaupt möglich sein.
 - Bei eigenen Individualrechtsgütern grundsätzlich kein Problem.
 - Keine Dispositionsbefugnis bei Rechtsgütern der Allgemeinheit oder dritter Personen.
 - Problematisch bei Mischdelikten, wie z.B. § 315c
 - Nicht möglich beim Rechtsgut Leben (vgl. § 216).
 - Einschränkungen beim Rechtsgut körperliche Unversehrtheit (vgl. § 228; Bedeutung für andere Delikte unklar und str.)

Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden

- Rechtsgutsträger muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Tragweite und die Auswirkungen des seine Interessen beeinträchtigenden Eingriffs voll erfassen können.

Wenn (-), müssen gesetzliche Vertreter entscheiden.

Str., ob bei Vermögensdelikten Geschäftsfähigkeit (analog §§ 107 ff. BGB) zu fordern ist. (nach h.M. nicht erforderlich)

Erklärung vor der Tat und nach außen erkennbar

- Nicht notwendig ausdrücklich (konkludent kann reichen).
- Einwilligung ist bis zur Tatbegehung frei widerruflich.

Keine (wesentlichen) Willensmängel beim Einwilligenden

- Irrtum, Täuschung oder Drohung darf Einwilligung nicht bedingen.
 - *Problem*: Grad der relevanten Drohung (jede Drohung oder nur Nötigung?)
 - *Problem*: Relevanz nicht-rechtsgutsbezogener Irrtümer (z.B. in Bezug auf Begleitumstände)

Subjektive Komponente

- Handeln aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung.

Übersicht: Mutmaßliche Einwilligung

Hinweis: Auch die Auffassung, die der Einwilligung grundsätzlich schon tatbestandsausschließende Wirkung beimisst (siehe den Hinweis oben), qualifiziert die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund. Dies liegt darin, dass ein tatsächlicher Dispositionsakt des Rechtsgutsträgers gerade nicht vorliegt. Siehe KK 279 der AT-Vorlesung.

- Voraussetzungen einer Einwilligung müssen bis auf Erklärung vorliegen.
- Formen der mutmaßlichen Einwilligung
 - Handeln im Interesse des Betroffenen (GoA-Prinzip).
 - Handeln aufgrund mangelnden Interesses.
- Nichteinholbarkeit der Erklärung

Rechtsfolge einer wirksamen (mutmaßlichen, hypothetischen¹) Einwilligung

- h.M.: Rechtswidrigkeit entfällt.
- a.A.: Tatbestand entfällt, da kein Wertungsunterschied zum Einverständnis.

Unterschiede zum tatbestandsausschließendes Einverständnis

- Einverständnis wirkt nach h.M. tatbestandsausschließend bei Straftaten, die ein Handeln gegen oder ohne den Willen voraussetzen (z.B. § 240, § 242).
 - Muss nicht erklärt werden, aber bei der Tatbegehung vorliegen.
 - Setzt nur natürliche Willensfähigkeit voraus, Bedeutung in der konkreten Situation muss nicht erkannt werden (Täuschung ist irrelevant).

¹ Siehe zur – von der mutmaßlichen Einwilligung zu trennenden – sog. hypothetischen Einwilligung etwa *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 580 ff., sowie die Lösungshinweise zu Fall 6. Diese ist sehr umstritten und wird eher selten relevant (im Kontext von ärztlichen Heilbehandlungen).